

EINFACH TANKEN

MIT DEM RWZ-TANKTRANSPONDER!



**Sie sind Fuhrparkbesitzer und unterhalten mehrere Pkw oder Lkw?
Sie wünschen Kostentransparenz und möchten Ihren Verwaltungsaufwand reduzieren?**

Mit dem RWZ-Tanktransponder können Sie an RWZ-Tankstellen bargeldlos tanken. Regelmäßige Preisinformationen und günstige Preise sind nur einige der Vorteile, die unsere gewerblichen und privaten Kunden überzeugen. Sie erhalten eine nach den RWZ-Tanktranspondern aufgegliederte Rechnung.

IHRE VORTEILE IM ÜBERBLICK

Einfache und bequeme Abwicklung

- » Nur eine Rechnung für alle Tankvorgänge
- » Bargeldloses Bezahlen per Tanktransponder
- » Halbmonatliche Tankkostenabrechnung
- » Elektronische PDF-Rechnung
- » Zeitsparendes SEPA-Mandats-Verfahren beim Rechnungsausgleich

Hohes Maß an Sicherheit

- » Vergabe von verschiedenen Berechtigungen für jeden einzelnen Tanktransponder möglich
- » Tanktransponder mit Wunsch-PIN
- » Eingabe von Kilometer-Ständen bei jedem Tankvorgang (optional)

DIE SCHRITTE ZU IHREM RWZ-TANKTRANSPONDER

Füllen Sie bitte **alle Felder** des Antrags **vollständig** aus. Vergessen Sie bitte nicht Ihre Unterschrift, damit wir Ihren Antrag zeitnah bearbeiten können. Sie erhalten dann kurzfristig Ihre/Ihren RWZ-Tanktransponder (vorbehaltlich der Bonitätsprüfung).

1. Antrag RWZ-Tanktransponder

Komplett ausgefüllt und vom Zeichnungsberechtigten unterschrieben.

2. Bestellformular für Tanktransponder

Legen Sie die Berechtigungen für den Tanktransponder fest

3. SEPA-Mandat



Bitte senden Sie den vollständig ausgefüllten Antrag per Mail an tankkarte@rwz.de oder per Post an:

Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main AG

z. Hd. Tankkartenverwaltung | Ruwerer Straße 33 | 54292 Trier

www.rwz.de

BESTELLEN SIE JETZT IHREN RWZ-TANKTRANSPONDER.



ANTRAG RWZ-TANKTRANSPONDER

Angaben zum Unternehmen / Person

Vor- und Nachname: _____

Firmenname: _____

Straße: _____ Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Handelsregister-Nr.: _____ Handelsregister-Ort.: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Elektronische Rechnung an E-Mail : _____

Mir/uns ist bekannt, dass die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten von der Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermittelt werden. Den Schufa-Hinweis und das SCHUFA-Informationsblatt haben(n) ich/ wir erhalten.

Hauptansprechpartner rund um den RWZ-Tanktransponder in Ihrem Unternehmen

Herr Frau

Vor- und Nachname: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

Fax: _____ E-Mail: _____

Unser Fuhrpark umfasst

PKW LKW

Wir bestätigen die Richtigkeit aller Angaben. Die anliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und Nutzungsbedingungen der Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein Main eG haben wir zur Kenntnis genommen und erkennen diese an. Wir erklären uns mit der Speicherung, der von uns in diesem Antrag angegebenen Daten zum Zweck der vertraglichen und vorvertraglichen Maßnahmen durch die Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein Main eG und deren für die Auftragsabwicklung beauftragten Unternehmen und Dienstleistern einverstanden.

Ort, Datum

Firmenstempel / Rechtsverbindliche Unterschrift/en

GEWÜNSCHTE BERECHTIGUNGEN

BITTE ANKREUZEN



BESTELLFORMULAR FÜR TANKTRANSPONDER

Wichtige Information zur Transponderbestellung:

Mit diesem Formular können Sie Ihren Tanktransponder bestellen, der mit Wunsch-PIN Funktion (4-stellig) und nur KM-Erfassung (optional) ausgestattet werden kann.

Wählen Sie die gewünschten Berechtigungen und Zusatzoptionen für Ihren RWZ-Tanktransponder:

Kunden-Nr.: _____

Kunde: _____

Ansprechpartner: _____

Gewünschte Berechtigungen bitte ankreuzen

Kfz-Kennzeichen oder Name max.12 Zeichen	Diesel & AdBlue	Super & Autogas	Zubehör	Fahrzeugwäsche	Motorenöl	Shop-Artikel	Zusatzoptionen Eingabe KM	Wunsch-PIN (4-stellig)
_____	<input type="checkbox"/>	_____						
_____	<input type="checkbox"/>	_____						
_____	<input type="checkbox"/>	_____						
_____	<input type="checkbox"/>	_____						
_____	<input type="checkbox"/>	_____						
_____	<input type="checkbox"/>	_____						
_____	<input type="checkbox"/>	_____						
_____	<input type="checkbox"/>	_____						
_____	<input type="checkbox"/>	_____						
_____	<input type="checkbox"/>	_____						
_____	<input type="checkbox"/>	_____						
_____	<input type="checkbox"/>	_____						
_____	<input type="checkbox"/>	_____						
_____	<input type="checkbox"/>	_____						
_____	<input type="checkbox"/>	_____						
_____	<input type="checkbox"/>	_____						

Nutzungsbedingungen für die Benutzung von RWZ-Tanktransponder



1.
Der Kunde erhält von der Betreiberin die gemäß dem Antrag bestellte/n RWZ-Tanktransponder. Der Kunde erhält die Möglichkeit, unter Verwendung des Tanktransponders an allen Tankstellen der Betreiberin zu tanken, es sei denn, die Verwendung des Tanktransponders ist vertraglich hinsichtlich der Tankstelle eingeschränkt.

2.
Allein der Besitz des Tanktransponders zusammen mit der Kenntnis des dazugehörigen PIN-Code (persönliche Identifikationsnummer/ Code) ermöglicht es, Leistungen bargeldlos zu erhalten. Es gelten daher folgende besonderen Bedingungen:

2.1
Bei der Nutzung des Tanktransponders sind den RWZ-Tankstellen und den RWZ-Tankstellenpartnern jeweils der Tanktransponder und auf Verlangen daneben der Kfz-Zulassungsschein vorzulegen.

2.2
a) Transponderbindung an bestimmte Fahrzeuge
Soweit der Kunde in seinem Tanktransponder-Antrag einen RWZ-Tanktransponder für ein bestimmtes Fahrzeug unter Nennung des Kfz-Kennzeichens beantragt, kann dieser Transponder grundsätzlich nur für Leistungen mit Bezug auf dieses bestimmte Fahrzeug genutzt werden, das heißt, der Kunde hat keinen Anspruch auf Nutzung des Tanktransponders in Bezug auf ein anderes Fahrzeug. Wird die Lieferung oder Leistung in Bezug auf ein anderes Fahrzeug, aber auf Wunsch des Kunden bzw. seines als Vertreter auftretenden Fahrers dennoch erbracht und die Nutzung des Tanktransponders zugelassen, so bleibt der Kunde zur Bezahlung an RWZ verpflichtet.

b) Kennzeichenwechsel, Stilllegung des Fahrzeugs
Inhaber eines fahrzeugbezogenen Tanktransponders haben einen Kennzeichen- oder Kraftfahrzeugwechsel oder die Stilllegung des Fahrzeugs RWZ unverzüglich mitzuteilen.

c) Nutzungsberechtigung
Die Nutzung des Tanktransponders durch andere Personen als den Kunden und seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist nicht gestattet. Entsprechende Nachweise zur Nutzungsberechtigung können verlangt werden.

2.3
Bei dem Erwerb einer Ware oder bei dem Bezug einer Werk- oder Dienstleistung über die RWZ-Tankstelle wird in der Regel ein Kundenbeleg/Lieferschein erstellt. Der an der Tankstelle verbleibende Beleg/Lieferschein ist vom Kunde des Tanktransponders gegeben falls zu unterschreiben. Vor der Unterzeichnung hat der Kunde des Tanktransponders zu prüfen, ob der Belastungsbeleg/ Lieferschein richtig ausgefüllt ist, insbesondere die Angaben über die bezogenen Lieferungen und Leistungen nach Art, Menge und Preis zutreffend sind. Bei Belegunterzeichnung findet eine Unterschriftsprüfung durch den Servicepartner nicht statt. Der Kunde erhält ein Doppel des Belastungsbelegs/des Lieferscheins.

2.4
Die Betreiberin ist berechtigt, die Tanktransponder jederzeit ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu sperren oder den Einkauf mit den Transpondern zu limitieren. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Rechnungsbetrag im Lastschriftverfahren aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht eingezogen werden kann, wenn das Lastschriftmandat widerrufen wird, wenn sich die Vermögensverhältnisse nicht nur unerheblich verschlechtern.

2.5
Die Tanktransponder werden nach Erwerb Eigentum vom Kunden. Sie sind vom Kunden und seinen Erfüllungsgehilfen sorgfältig, insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug, zu verwahren. Sie sind auf Verlangen sofort an die RWZ herauszugeben. Sie können von der RWZ und deren Mitarbeitern jederzeit eingezogen werden. Nach Nutzungsuntersagung bzw. Sperre der Tanktransponder hat der Kunde sämtliche der Tanktransponder unverzüglich an die RWZ zurück zu geben.

2.6
Um Missbrauch zu verhindern, muss der Tanktransponder sorgfältig und vor dem Zugriff Dritter geschützt aufbewahrt werden. Er darf nur den zur Benutzung ermächtigten Personen ausgehändigt oder sonst zugänglich gemacht werden.

2.7
Der zum Tanktransponder gehörende PIN-Code darf Dritten nicht offenbart und vor allem nicht auf oder sonst wie in offensichtlichem Zusammenhang mit dem Tanktransponder notiert oder aufbewahrt werden.

2.8
Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen des Tanktransponders ist der Betreiberin unverzüglich nach Kenntnis schriftlich an tankkarte@rwz.de zu melden. Dabei hat der Kunde die Kunden- und Tanktranspondernummer/n, Ort, Zeit und Art des Verlustes anzugeben. Entsprechendes gilt, wenn Unbefugte Kenntnis von dem PIN-Code erlangen oder der begründete Verdacht hierzu besteht. Im Falle eines Diebstahls oder einer missbräuchlichen Verwendung ist der Kunde verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten und eine Kopie der polizeilichen Anzeige unverzüglich an die RWZ zu senden.

2.9
Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Lieferungen und Leistungen, die durch ihn oder im Einverständnis mit ihm unter Benutzung des Tanktransponders veranlasst werden, zu bezahlen.

2.10
Hat der Kunde den Tanktransponder erhalten, gilt bei missbräuchlicher Verwendung des Tanktransponders durch einen Dritten Folgendes:
Sobald der Verlust des Tanktransponders angezeigt wurde, übernimmt die RWZ alle danach durch mittels des Tanktransponders verursachten Lieferungen und Leistungen entstehende Schäden und die bis zum Eingang der Verlustanzeige entstehenden Schäden, wenn der Kunde die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Verpflichtungen unverzüglich erfüllt hat.

Hat die RWZ ihre Verpflichtungen erfüllt und hat der Kunde seine Pflichten grob fahrlässig verletzt, so trägt der Kunde den dadurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Kunde den Verlust oder den Missbrauch des Tanktransponders nicht unverzüglich nach Kenntnis mitgeteilt hat, und/ oder den PIN-Code auf dem Tanktransponder vermerkt oder sonst wie im offensichtlichen Zusammenhang mit dem Tanktransponder notiert oder verwahrt hat, und/oder den PIN-Code einer anderen nicht zur Transponderbenutzung berechtigten Person mitgeteilt wurde.

Der Kunde hat alle ihm zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung oder dem Transpondermissbrauch insbesondere dann nicht getroffen, wenn die vertragswidrige oder missbräuchliche Benutzung des Tanktransponders dadurch erleichtert oder ermöglicht wurde, dass
aa) der Tanktransponder nicht sorgfältig verwahrt wurde,
bb) ein Diebstahl oder Verlust nicht unverzüglich nach Entdeckung bei RWZ angezeigt wurde oder der Tanktransponder unbefugt an Dritte oder Subunternehmer weitergegeben wurde. Der Kunde hat Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch Personen, denen er den Tanktransponders überlassen hat, zu vertreten.

Die RWZ haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Ferner haftet die RWZ nach den gesetzlichen Bestimmungen für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der RWZ beruhen. Beruht ein Schaden auf der einfachen fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also der einfachen fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, so ist die Haftung der RWZ auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der RWZ.

3.
Regeln für die Benutzung des Tanktransponders

3.1
Die Gebrauchsanweisung des jeweiligen Tankautomaten ist vom Kunden genau zu beachten.

3.2
Alle Folgen und Nachteile jeder schuldhaft der Gebrauchsanweisung zuwiderlaufenden oder sonst missbräuchlichen Benutzung des Tankautomaten durch den Kunden selbst oder dessen Beauftragten, ebenso alle Folgen des von ihm zu vertretenen Abhandenkommens oder der Beschädigung des Tanktransponders trägt der Kunde, soweit unter Ziffer 2.10 nichts anderes vereinbart ist.

3.3
Der Kunde verpflichtet sich, Störungen oder Unstimmigkeiten bei der Entnahme von Kraftstoffen sofort zu melden, um unbefugtes Benutzen zu verhindern.

3.4

Die RWZ ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit des Bezugs von Leistungen mittels des Tanktransponders ständig zu gewährleisten; sollte die Inanspruchnahme von Leistungen (z. B. wegen technischen Defektes) nicht möglich sein, haftet die RWZ weder für unmittelbare noch für mittelbare Folgen.

3.5

a) Die Abrechnung der mittels Tanktransponders bezogenen Leistungen erfolgt jeweils 14 täglich und/ oder zum Ende eines jeden Monats. Abrechnungsgrundlage sind die bei jeder Benutzung des Tanktransponders gespeicherten / ausgedruckten Daten. Maßgeblich für die Abrechnung sind die jeweils ausgezeichneten, bei Kraftstoffbezug an der Tank/Zapfsäule eingestellten Preise. Die Zusendung der Rechnung erfolgt in elektronischer Form als PDF-Dokument. Kopien der Lieferscheine werden der Rechnung nicht beigelegt.

b) Der Kunde hat die RWZ-Rechnungen auf ihre Richtigkeit unverzüglich zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechnungszugang, schriftlich RWZ anzuzeigen. Nach Ablauf der Frist von 14 Tage nach Rechnungszugang ist jede Beanstandung ausgeschlossen und der Rechnungssaldo gilt als gebilligt, es sei denn, die Rechnungsprüfung ist ohne Verschulden des Kunden unmöglich gewesen. Soweit der Kunde nichts Abweichendes nachweist, gilt als Datum des Rechnungszugangs der 3. Werktag ab Aufgabe der Rechnung zur Post oder der elektronischen Versendung. Eine Umkehr der Beweislast hinsichtlich des Zugangs der Rechnung, der von RWZ zu erbringen ist, ist damit nicht verbunden.

c) Will der Kunde geltend machen, dass eine ihm berechnete Lieferung oder Leistung nicht an einen Nutzungsberechtigten erbracht und/oder der Belastungsbeleg/ Lieferschein durch andere Personen als den Kunden oder seine Erfüllungsgehilfen unter Verletzung der Verwendungsbestimmungen hergestellt worden sei, so hat er dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tage nach Rechnungsdatum unter Angabe aller in der Rechnung beanstandeten Daten, insbesondere des Betrages, der Rechnungsposition und der vollständigen Gründe seiner Beanstandung, RWZ schriftlich anzuzeigen und mögliche Nachweise unverzüglich zu übermitteln. Die Zahlungsverpflichtung und -frist wird durch eine solche Anzeige nicht gehemmt. RWZ wird nach billigem Ermessen den bestrittenen Betrag nach Eingang der Anzeige vorläufig nicht geltend machen und bereits erfolgte Zahlungen erstatten.

4.

Der Kunde verpflichtet sich, der RWZ jede Änderung seiner Anschrift, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.

a) RWZ kann den Vertrag über die Nutzung des Tanktransponders jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich beenden (kündigen). Die Nutzungsberechtigung endet mit dem Ablauf der Kündigungsfrist. Zu diesem Zeitpunkt wird der Tanktransponder gesperrt und der Kunde ist verpflichtet, den Tanktransponder unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf einer Woche ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages zurückzugeben.

b) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die weitere Benutzung einzelner oder aller Tanktransponder und/oder die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung insgesamt, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, für RWZ unzumutbar ist, kann RWZ auch außerordentlich fristlos mit sofortiger Wirkung oder mit nach billigem Ermessen bestimmter kurzer Frist die Benutzung des/der Tanktransponder untersagen, die Tanktransponder bei den RWZ-Tankstellen sperren und/oder die Geschäftsbeziehung zu dem Kunden außerordentlich beenden (kündigen). Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

aa) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der RWZ über die Aufnahme der Geschäftsbeziehung von erheblicher Bedeutung waren,

bb) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung einer Sicherheit (Ziff. 15) oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von RWZ gesetzten angemessenen Frist nachkommt oder eine Sicherheit wegfällt oder geschmälert wird,

cc) wenn es zu Lastschrift-Protesten (SEPA-Lastschrift-Protesten) kommt oder sonst fällige Rechnungen nicht gezahlt werden, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten,

dd) wenn die Einzugsermächtigung oder der Abbuchungsauftrag widerrufen wird,

ee) wenn der Kunde gegen seine Mitwirkungspflichten oder andere wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag schuldhaft und trotz Abmahnung verstößt,

ff) wenn ein Tanktransponder unbefugt an Dritte weitergegeben wurde oder bei begründetem Verdacht, dass ein Tanktransponder vertragswidrig benutzt wird,

gg) wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung abgelehnt wird,

hh) wenn eine nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden eintritt oder einzutreten droht, insbesondere sich die über ihn eingeholten

Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber RWZ gefährdet ist.

6.

Im Übrigen gelten die beigelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisen Waren- Zentrale Rhein- Main eG.

7.

Der Kunde zahlt bei Vertragsbeginn eine einmalige Gebühr in Höhe von 10,00 € je Tanktransponder. Diese Gebühr wird bei Rückgabe des Tanktransponders zurückerstattet. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht. Gerät ein Tanktransponder in Verlust, ist er beschädigt oder bedingt durch Verschleiß defekt, so verfällt die Gebühr zu Gunsten der RWZ. Erhält der Kunde einen neuen Tanktransponder, so hat er wiederum 10,-€ je Tanktransponder Gebühr einzuzahlen.

8.

Hiermit erteilt der Kunde der RWZ widerruflich die Genehmigung, die jeweilige Abrechnungssumme durch SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen.

9.

Die Kosten für die Neubeschaffung eines Tanktransponders bei Verlust oder gebrauchsunfähiger Beschädigung gehen zu Lasten des Kunden.

10.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Schufa-Klausel

Der Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vertragspartners* oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden."

SCHUFA-INFORMATION NACH ART. 14 DS-GVO

1.

Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten
SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o. g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. DATENVERARBEITUNG DURCH DIE SCHUFA

2.1

Zwecke der Datenverarbeitung und berechnete Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden.

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte ermittelt und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechnete Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprevention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Neben den vorgenannten Zwecken verarbeitet die SCHUFA personenbezogene Daten auch zu internen Zwecken (z. B. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten, Forschung

und Entwicklung insbesondere zur Durchführung interner Forschungsprojekte (z. B. SCHUFA-Kreditkompass) oder zur Teilnahme an nationalen und internationalen externen Forschungsprojekten im Bereich der genannten Verarbeitungszwecke sowie Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs). Das berechtigte Interesse hieran ergibt sich aus den jeweiligen Zwecken und ist im Übrigen wirtschaftlicher Natur (effiziente Aufgabenerfüllung, Vermeidung von Rechtsrisiken). Es können auch anonymisierte Daten verarbeitet werden. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO) sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten einerseits von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z. B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie etwa öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen) oder von Compliance-Listen (z. B. Listen über politisch exponierte Personen und Sanktionslisten) sowie von Datenlieferanten. Die SCHUFA speichert ggf. auch Eigenangaben der betroffenen Personen nach entsprechender Mitteilung und Prüfung.

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Personendaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beakunfnet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften | Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z. B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) | Informationen über nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen wie z. B. unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung | Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie z. B. Identitäts- oder Bonitätstauschungen | Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen) | Daten aus Compliance-Listen | Informationen ob und in welcher Funktion in allgemein zugänglichen Quellen ein Eintrag zu einer Person des öffentlichen Lebens mit übereinstimmenden Personendaten existiert | Anschriften-daten | Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Dauer. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Dauer ist die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu den o.g. Zwecken. Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einem Code of Conduct des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ festgelegt (einschließlich unter www.schufa.de/loeschfristen). Angaben über Anfragen werden nach 12 Monaten tagenau gelöscht.

3. BETROFFENENRECHTE

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Rückfrageformular unter www.schufa.de/rueckfrageformular erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und z. B. an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln gerichtet werden.

4. PROFILBILDUNG (SCORING)

Neben der Erteilung von Auskünften über die zu einer Person gespeicherten Informationen unterstützt die SCHUFA ihre Vertragspartner bei deren Entscheidungsfindung durch Profilbildungen, insbesondere mittels sogenannter Scorewerte. Dies hilft z. B. dabei, alltägliche Kreditgeschäfte rasch abwickeln zu können.

Unter dem Oberbegriff der Profilbildung wird die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Analyse bestimmter Aspekte zu einer Person verstanden. Besondere Bedeutung nimmt dabei das sogenannte Scoring im Rahmen der Bonitätsprüfung und Betrugsprävention ein. Scoring kann aber darüber hinaus der Erfüllung weiterer der in Ziffer 2.1 dieser SCHUFA-Information genannten Zwecke dienen. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse oder Verhaltensweisen erstellt. Anhand der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen.

Zusätzlich zu dem bereits seit vielen Jahren im Bereich des Bonitätsscorings etablierten Verfahren der Logistischen Regression, können bei der SCHUFA auch Scoringverfahren aus den Bereichen sogenannter Komplexer nicht linearer Verfahren oder Expertenbasierter Verfahren zum Einsatz kommen. Dabei ist es für die SCHUFA stets von besonderer Bedeutung, dass die eingesetzten Verfahren mathematisch-statistisch anerkannt und wissenschaftlich fundiert sind. Unabhängige externe Gutachter bestätigen uns die Wissenschaftlichkeit dieser Verfahren. Darüber hinaus werden die angewandten Verfahren der zuständigen Aufsichtsbehörde offengelegt. Für die SCHUFA ist es selbstverständlich, die Qualität und Aktualität der eingesetzten Verfahren regelmäßig zu prüfen und entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen.

Die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität erfolgt bei der SCHUFA auf Grundlage der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten, die auch in der Datenkopie nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Anhand dieser bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt dann eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen. Für die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität werden die gespeicherten Daten in sogenannte Datenarten zusammengefasst, die unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden können. Bei der Ermittlung von Scorewerten zu anderen Zwecken können auch weitere Daten(arten) einfließen. Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besonders sensible Daten nach Art. 9 DS-GVO (z. B. ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden bei der SCHUFA nicht gespeichert und stehen daher für die Profilbildung nicht zur Verfügung. Auch die Geltendmachung der Rechte der betroffenen Person nach der DS-GVO, wie z. B. die Einsichtnahme in die zur eigenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Profilbildung. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen des § 31 BDSG.

Mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Person bspw. einen Baufinanzierungskredit zurückzahlen wird, muss nicht der Wahrscheinlichkeit entsprechen, mit der sie eine Rechnung beim Versandhandel termingerecht bezahlt. Aus diesem Grund bietet die SCHUFA ihren Vertragspartnern unterschiedliche branchen- oder sogar kundenspezifische Scoremodelle an. Scorewerte verändern sich stetig, da sich auch die Daten, die bei der SCHUFA gespeichert sind, kontinuierlich verändern. So kommen neue Daten hinzu, während andere aufgrund von Speicherfristen gelöscht werden. Außerdem ändern sich auch die Daten selbst im Zeitverlauf (z. B. die Dauer des Bestehens einer Geschäftsbeziehung), sodass auch ohne neue Daten Veränderungen auftreten können.

Wichtig zu wissen: Die SCHUFA selbst trifft keine Entscheidungen. Sie unterstützt die angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Auskünften und Profilbildungen bei der Entscheidungsfindung. Die Entscheidung für oder gegen ein Geschäft trifft hingegen allein der direkte Geschäftspartner. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen verlässt. Weitere Informationen zu Profilbildungen und Scoring bei der SCHUFA (z. B. über die derzeit im Einsatz befindlichen Verfahren) können unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden.

Stand: März 2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG 1. Geltungsbereich

Für alle Waren- und Dienstleistungsgeschäfte der Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG, Altenberger Straße 1a, 50668 Köln (RWZ) sind die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Sämtliche – auch zukünftige – Lieferungen und Leistungen, einschließlich Vorschläge, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen, falls keine abweichenden Sonderbedingungen mit schriftlicher Zustimmung der RWZ vereinbart worden sind. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Einkaufs- und / oder Bestellbedingungen des Vertragspartners (Kunde) wird hiermit widersprochen. Das gilt in jedem Fall, also auch dann, wenn in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos ausgeführt wird.

2. Vertragsabschluss, Preiserhöhung und Erlaubnisschein bei steuerbegünstigter Ware

a) Die Bestellung eines Kunden gilt als Angebot, welche die RWZ annehmen oder ablehnen kann. Ist der Kunde Unternehmer, dann gilt: Wenn mündlich oder fernmündlich Kaufverträge vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der RWZ maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Die vereinbarten Preise gelten ab Lagerort und bei Direktversendung vom Hersteller ab Werk.

b) Ist der Kunde Verbraucher, dann sind die gesetzliche Umsatzsteuer, Liefer- und Versandkosten im Preis enthalten, wenn hierüber keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist. Erfolgt die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss, werden zwischenzeitlich eingetretene Transportkostenänderungen, Energiekostenänderungen, Eis-, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge oder Steueränderungen bei der Kaufpreisbemessung berücksichtigt. Solche Preisanpassungen werden zugunsten und zulasten des Kunden nach billigem Ermessen der RWZ vorgenommen. Bei der Ausübung ihres billigen Ermessens wird die RWZ die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, mit hin Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang berücksichtigt werden wie Kostenerhöhungen. Derartige Änderungen können stets berücksichtigt werden bei Dauerschuldverhältnissen und gegenüber Unternehmern. Ist der Kunde Verbraucher, steht ihm ein Recht zum Rücktritt oder bei Dauerschuldverhältnissen ein Recht zur Kündigung zu, wenn die Preiserhöhung die Kalkulations- und Geschäftsgrundlage des Vertrages spürbar verändert hat und dadurch die Vertragsbindung unzumutbar geworden ist.

c) Beim Kauf steuerbegünstigter Ware haftet der Kunde, der Unternehmer ist, dafür, dass die RWZ zum Zeitpunkt der Lieferung über einen gültigen Erlaubnisschein verfügt, der auch die aktuelle Firmierung des Berechtigten ausweist. Wird die von der RWZ gelieferte steuerbegünstigte Ware vom Kunden unter Verletzung gesetzlicher Bestimmungen weitergegeben, und/ oder bestimmungswidrig verwendet, so ist er der RWZ zum Ersatz der Steuern verpflichtet, für die die RWZ als Steuer- oder Haftungsschuldner in Anspruch genommen wird.

3. Prüfung des Steuersatzes bei Abrechnung durch RWZ

Ist der Kunde Unternehmer, dann sind von der RWZ erstellte Abrechnungen vom Unternehmer unverzüglich auf ihre Richtigkeit im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz zu überprüfen. Der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes ist der RWZ binnen eines Monats ab Zugang der Abrechnung in Textform mitzuteilen. Sollte die RWZ innerhalb dieses einen Monats keine Mitteilung des Unternehmers über die Unrichtigkeit eines ausgewiesenen Umsatzsteuersatzes erhalten, ist der von der RWZ ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Unternehmer der RWZ nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet.

4. Lieferung, Lieferverzug und Gefahrübergang

a) Lieferfristen und Liefertermine, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Die Lieferfrist beginnt mit Zustandekommen des Vertrages, jedoch nicht vor der Beibringung etwaiger vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und nicht vor dem Zustandekommen der Finanzierung. Ist der Kunde Verbraucher, wird die RWZ den Liefertermin verbindlich angeben, bis zu dem die Waren geliefert oder die Dienstleistungen erbracht wird.

b) Der Versand an Unternehmer – auch innerhalb desselben Versandortes – erfolgt auf Kosten des Unternehmers. RWZ wählt die Versandart.

c) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Ist der Kunde Unternehmer, geht beim Versandungsverkauf jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst mit der Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalt über. Ist der Kunde Verbraucher, gilt dies mit der Maßgabe, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung nur dann auf den Kunden übergeht, wenn der Kunde den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt mit der Ausführung beauftragt hat und die RWZ dem Kunden diese Person oder Anstalt nicht zuvor benannt hat. Nur soweit ausdrücklich eine bestimmte Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend und es gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

d) Lieferungen frei Baustelle/ Bestimmungsort bedeuten Anlieferung ohne Abladung. Voraussetzung für die Anlieferung ist eine mit schwerem Lastzug befahrbare Anfahrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden die befahrbare Anfahrstraße, so haftet dieser für etwaige auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu erfolgen. Etwaige Wartezeiten werden dem Kunden auf Basis der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Preisliste oder – falls eine solche nicht vorhanden sein sollte – auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

e) Bei Anlieferung von Heizöl oder Treibstoffen ist der Kunde für einen einwandfreien technischen Zustand des Tanks und der Messvorrichtung verantwortlich. Schäden,

die durch Überlaufen entstehen, weil der Tank oder die Messvorrichtung sich in mangelhaftem technischen Zustand befinden, sowie Schäden, die durch Verschmutzung und/ oder Vermischung im eigenen Tank oder Tankwagen des Abnehmers enthaltenen Restbestand oder durch einen verschmutzten und/ oder Wasser enthaltenen Tank oder Tankwagen des Abnehmers entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

f) Die RWZ ist berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Kunde innerhalb angemessener Frist abzurufen.

g) Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, also ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse, Hoch- und Niedrigwasser, Transportstörungen, Epidemie, Pandemie, Seuchen, Krieg, Unruhen oder ähnliche Umstände – auch bei Lieferanten der RWZ – unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird die RWZ für die Dauer der Behinderung von der Lieferpflicht frei. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die RWZ den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Parteien werden sich bei Eintritt eines solchen Ereignisses über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach dessen Beendigung die während dieser Zeit nicht erfolgte Lieferung nachgeliefert werden soll. Diese Ereignisse berechtigen die Parteien auch, vom Vertrag zurückzutreten.

h) Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügender Belieferung der RWZ seitens ihrer Vorlieferanten ist die RWZ gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, von ihren Lieferverpflichtungen insoweit entbunden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihr zu liefernden Ware getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Kunden abzutreten. Ist der Kunde ein Verbraucher, so gilt im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügender Belieferung der RWZ seitens ihrer Vorlieferanten, dass die RWZ von ihren Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden ist, sofern die RWZ vor dem Vertragsabschluss mit dem Kunden ein entsprechendes Deckungsgeschäft geschlossen hat, die Nichtbelieferung oder ungenügende Belieferung dem Kunden angezeigt und die Gegenleistung unverzüglich erstattet hat.

i) Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen der RWZ für den Kunden zumutbar sind. Ist der Kunde ein Verbraucher, steht ihm bei einer Unzumutbarkeit nach den gesetzlichen Voraussetzungen ein Rücktrittsrecht zu.

5. Verpackung

Die Ware wird in handelsüblicher Weise auf Kosten des Unternehmers verpackt. Leihverpackungen bleiben im Eigentum der RWZ, sind vom Empfänger unverzüglich zu entleeren und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben – vom Unternehmer frachtfrei. Sie dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden. Ist der Kunde Verbraucher, werden die Verpackungskosten von der RWZ getragen, wenn hierüber keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist.

6. Beschaffenheit, Sachmängel, Verjährung

Soweit Anforderungen hinsichtlich eines bestimmten Merkmals der Ware vereinbart wurden, schließt dies andere Anforderungen bezogen auf das Merkmal aus, auch wenn diese den objektiven Anforderungen an die Ware entsprechen würden. Unberührt bleibt jedoch die Haftung von RWZ für fehlerhafte Aufklärung.

a) Für Unternehmer gelten die nachfolgenden Regelungen. Für Verbraucher gelten hier nur die Regelungen unter Ziffer 6 lit. a) c) Satz 2 und lit. b).

aa) Die Ware muss sofort nach Eingang auf Sachmängel, z. B. Menge, Qualität, Beschaffenheit, geprüft werden. Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

bb) Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten können nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde, gegenüber der RWZ geltend gemacht werden.

cc) Beschädigungen auf dem Transport berechtigen der RWZ gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung. Ist der Kunde Verbraucher, dann gilt dies nur im Fall der Ziffer 4 lit. c) Satz 3 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

dd) Der Verkauf von gebrauchten beweglichen Sachen erfolgt unter Ausschluss der Sachmängelgewährleistung. Die Haftung der RWZ für Körper- und Gesundheitsschäden sowie die Haftung für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für Arglist oder bei Übernahme einer Garantie bleibt unberührt.

ee) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

ff) Zwingende Verjährungsvorschriften bleiben unberührt. Die in Absatz ee) genannte Verjährungserleichterung gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche aufgrund von Vorsatz und/ oder grober Fahrlässigkeit und für Ansprüche aufgrund der Übernahme einer Garantie oder der Übernahme des Beschaffungsrisikos. Unberührt bleiben auch die längeren Verjährungsfristen nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte eines Dritten), §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Baustoffe und Bauteile sowie Planungsleistungen für ein Bauwerk), §§ 438 Abs. 3 und 634a Abs. 3 BGB (Arglist). Ist der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf i.S.d. § 474 BGB (d.h. bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher), bleiben auch die Verjährungsfristen gemäß § 445b BGB unberührt.

gg) Die sich nach den Absätzen ee) und ff) für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel ergebenden Verjährungsfristen gelten entsprechend für konkurrierende vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Vertragsware beruhen. Wenn jedoch im Einzelfall die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsregeln zu einer früheren Verjährung der konkurrierenden Ansprüche führen sollte, gilt für die konkurrierenden Ansprüche die gesetzliche Verjährungsfrist. Die gesetzlichen Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz und nach der DSGVO bleiben in jedem Fall unberührt.

hh) Soweit gemäß Absatz ee) bis gg) die Verjährung von Ansprüchen der RWZ gegenüber verkürzt wird, gilt diese Verkürzung entsprechend für etwaige Ansprüche des Kunden gegen die gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten sowie Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen der RWZ, die auf demselben Rechtsgrund beruhen.

b) Nur für Verbraucher gilt:

Ist der Kunde Verbraucher, stehen ihm bei einem Mangel die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Mängelansprüche und Schadensersatzansprüche, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Mangel stehen, verjähren für gebrauchte bewegliche Sachen innerhalb eines Jahres nach Übergabe der gebrauchten beweglichen Sache; hat sich ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gezeigt, so tritt die Verjährung jedoch nicht vor dem Ablauf von vier Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat. Die Haftung der RWZ für Leben-, Körper- und Gesundheitsschäden sowie die Haftung für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für Arglist, bei zwingender gesetzlicher Haftung oder bei Übernahme einer Garantie sowie bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos bleibt in jedem Fall unberührt.

7. Elektronische Abrechnungsbelege/Zahlung/SEPA-Lastschrift/Kein Kontokorrent

a) Alle Kunden, die zusätzlich auf der Plattform akoro angemeldet sind, erhalten ihre Abrechnungsbelege (Rechnungen und Gutschriften) der RWZ über dieses Portal in elektronischer Form. Belege in Papierform werden dann nur auf ausdrücklichen Wunsch ausgestellt. Kunden, die nicht auf der Plattform akoro angemeldet sind, erhalten ihre Abrechnungsbelege per E-Mail oder auf ausdrücklichen Wunsch in Papierform per Post.

b) Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung bzw. Leistung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung bzw. Leistung berechnet. Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber.

c) Im SEPA-Lastschriftverfahren wird die Ankündigungsfrist einer anstehenden Lastschrift auf 5 Werktage verkürzt. Dies gilt für einmalige SEPA-Lastschriften sowie für SEPA-Dauerlastschriften mit wechselnden Beträgen. Bei (erstmaliger) SEPA-Dauerlastschrift mit gleichbleibenden Beträgen benachrichtigt die Genossenschaft den Vertragspartner 5 Werktage vor der ersten Lastschrift über den ersten Lastschrift-einzug und die Folgeeinzüge.

d) Die Einstellung der beiderseitigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung in ein Kontokorrent ist nicht vereinbart; sie bedarf in jedem Fall einer gesondert zwischen den Parteien zu treffenden schriftlichen Vereinbarung.

e) Die Kontoauszüge der RWZ gelten gegenüber dem Kunden, der Unternehmer ist, als Rechnungsabschlüsse. Der Saldo gilt durch ihn als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen seit Zugang des jeweiligen Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Die RWZ wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf gesondert hinweisen.

f) Die RWZ kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferungen von Vorauszahlung oder Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des Kunden oder bei ihm eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.

g) Die RWZ kann mit sämtlichen Forderungen, die ihr gegen den Kunden zustehen, gegen sämtliche gleichartige Forderungen aufrechnen, die der Kunde gegen sie hat, sobald die RWZ die ihr gebührende Leistung fordern und die ihr obliegende Leistung bewirken kann. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, fälligen Gegenansprüchen aufrechnen. Der Kunde der RWZ kann ein

Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, nicht ausüben.

8. Leistungsstörungen

a) Zahlt der Kunde einen fälligen Kaufpreis nicht, kann die RWZ nach den Voraussetzungen des § 323 BGB vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde die Zahlung des Kaufpreises ernsthaft und endgültig verweigert. Das Rücktrittsrecht besteht auch, wenn der Kunde vereinbarte Ratenzahlungen nicht einhält und nach einer angemessenen Fristsetzung nicht leistet, bei Verträgen mit Verbrauchern jedoch nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 498 BGB. Die RWZ kann in diesen Fällen die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Schadensersatz verlangen.

b) Bei Annahmeverzug eines Kunden, der Unternehmer ist, kann die RWZ die Ware auf Kosten und Gefahr des Unternehmers bei sich oder einem Dritten lagern, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf oder nach vorheriger Androhung die Ware in geeigneter Weise auf Rechnung des Unternehmers verwerten; der vorgängigen Androhung bedarf es nicht, wenn die Ware dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist, oder die Androhung aus anderen Gründen untunlich ist.

9. Eigentumsvorbehalt

a) Ist der Kunde Unternehmer, behält sich die RWZ das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Ist der Kunde Verbraucher, behält sich die RWZ das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung dieser Ware vor. Diese Waren sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretenden, vom Eigentumsvorbehalt erfassten Waren werden nachfolgend als „Vorbehaltsware“ bezeichnet.

b) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die RWZ. Die Vorbehaltsware darf vom Kunden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der RWZ vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden noch für Sale-and-Lease-back-Geschäfte verwenden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde unverzüglich und zu jedem geeigneten Anlass eindeutig auf das Eigentum der RWZ hinzuweisen und die RWZ unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die RWZ Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit die Klage erfolgreich war und der Dritte nicht in der Lage ist, der RWZ die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten haftet der Kunde für die der RWZ entstandenen Kosten.

c) Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der RWZ jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ihrer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der RWZ, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die RWZ verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange keine Wechsel- und Scheckproteste vorkommen, der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Ist dies aber der Fall, kann die RWZ verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

d) Die Verarbeitung oder Umbildung der von der RWZ gelieferten Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für die RWZ als Hersteller vorgenommen. Wird die von der RWZ gelieferte Vorbehaltsware mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen/ Stoffen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen/ Stoffen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Für den Fall, dass aus irgendeinem Grund kein Eigentums- oder Miteigentumserwerb bei der RWZ eintritt, überträgt der Kunde der RWZ bereits jetzt sein zukünftiges Eigentum oder im vorbezeichneten Verhältnis sein Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit. Die RWZ nimmt diese Übertragung hiermit an.

e) Wird die von der RWZ gelieferte Vorbehaltsware mit anderen, der RWZ nicht gehörenden Gegenständen/ Stoffen untrennbar vermischt oder dergestalt verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so erwirbt die RWZ das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen/ Stoffen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt bereits jetzt als vereinbart, dass der Kunde der RWZ anteilmäßig Miteigentum überträgt. Die RWZ nimmt diese Übertragung hiermit an. Der Kunde verwahrt das so entstandene Miteigentum für die RWZ. Für die durch Verbindung oder Vermischung entstandene Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

f) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden und Diebstahl sowie sonstigen Verlust und Schaden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs-, Instandhaltungs-, Inspektionsarbeiten oder ähnliche

Arbeiten erforderlich sind (hierzu zählen nicht von der RWZ etwaig zu erbringende Erfüllungs- oder Nacherfüllungshandlungen), muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig und fachgerecht durchführen oder durchführen lassen.

g) Für den Fall des Untergangs oder der Beschädigung der Vorbehaltsware tritt der Kunde in diesem Zusammenhang bestehende etwaige Ansprüche auf Versicherungsleistungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderungen der RWZ in Ansehung des Liefergegenstandes – bei Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend des Miteigentumsanteils – als zusätzliche Sicherheit im Voraus an die RWZ ab.

h) Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Entstehung und Aufrechterhaltung des vorstehend geregelten Eigentumsvorbehalts oder der in den vorangegangenen Absätzen bezeichneten sonstigen Rechte der RWZ bestimmte Maßnahmen und/ oder Erklärungen durch den Kunden erforderlich, so hat der Kunde die RWZ hierauf schriftlich oder in Textform unverzüglich hinzuweisen und diese Maßnahmen und/ oder Erklärungen auf seine eigenen Kosten unverzüglich durchzuführen bzw. abzugeben. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, ist der Kunde verpflichtet, der RWZ auf seine Kosten unverzüglich andere geeignete Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu verschaffen.

i) Die RWZ verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der RWZ.

10. Haftungsausschlüsse und -begrenzungen

a) Vorbehaltlich der Regelung des nachfolgenden Absatzes haftet die RWZ auf Schadensersatz – bei vertraglichen, außervertraglichen oder sonstigen Schadensersatzansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, Verzug und Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und Delikt – nur bei Vorsatz und/ oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und/ oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter der RWZ oder Erfüllungsgehilfen. Darüber hinaus haftet die RWZ auch bei einfacher Fahrlässigkeit, einschließlich einfacher Fahrlässigkeit der Vertreter der RWZ und Erfüllungsgehilfen, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Bei einfach fahrlässiger Pflichtverletzung der RWZ, ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

b) Von den in Absatz a) geregelten Haftungsausschlüssen und –beschränkungen unberührt bleiben Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz, einer Haftung nach der DSGVO, den gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher und anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. –beschränkungen gelten außerdem nicht, soweit die RWZ einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit die RWZ aus der Übernahme einer Garantie oder wegen der Übernahme des Beschaffungsrisikos haftet.

c) Die voranstehenden Absätze a) und b) gelten auch, wenn der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

d) Soweit die Schadensersatzhaftung der RWZ gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter der RWZ und Erfüllungsgehilfen, die auf demselben Rechtsgrund beruhen.

11. Datenschutz

RWZ erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gemäß der unter www.rwz.de/datenschutz/ abrufbaren Datenschutzerklärung, die insoweit Vorrang gegenüber den Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen hat. Die RWZ wird personenbezogene Daten an Auskunftsteilen (z. B. Schufa, Creditreform) über nicht vertragsgemäßes Verhalten unter Beachtung der Vorschriften der DSGVO übermitteln. Übermittelt der Kunde als verantwortliche Stelle gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO RWZ personenbezogene Daten, so ist er verpflichtet, den Betroffenen rechtzeitig nach Maßgabe des Artikel 14 DSGVO über die Datenverarbeitung durch RWZ zu informieren; RWZ sieht von einer Information des Betroffenen ab.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Im Übrigen werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Die Geschäftsräume der RWZ sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat der Kunde nach Vertragsschluss in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO) verlegt oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung der RWZ nicht bekannt, so ist Gerichtsstand Köln.

14. Geltendes Recht

Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenverkäufe (CISG) ist ausgeschlossen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbesondere des Staates, in dem der Kunde, der Verbraucher ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

15. Verbraucherstreitbeilegung

Die RWZ nimmt nicht am Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Stand: 02/2023